



Umsetzung des Tarifabschlusses vom 1. März 2011:

Neues Eingruppierungsrecht für den Länderbereich

Nach mehr als zweijährigen Verhandlungen gibt es für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und Berlin ein neues tarifliches Eingruppierungsrecht. Es tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft. Für Hessen, das kein TdL-Mitglied ist, müssen noch gesonderte Verhandlungen geführt werden. Das neue Eingruppierungsrecht beruht auf der in der Tarifrunde 2011 erzielten Einigung. In dieser waren die Eckpunkte einer Entgeltordnung vereinbart worden, allerdings ohne tarifliche Regelungen zur Eingruppierung von Lehrkräften.

Wieso ein neues Eingruppierungsrecht?

Das neue Eingruppierungsrecht bzw. die Entgeltordnung enthält die tariflichen Vorschriften darüber, welche(r) Beschäftigte in welche Entgeltgruppe eingruppiert wird. Es geht also darum, wer wie viel verdient bzw. welche Arbeit den Arbeitgeber wie viel kostet. Die Entgeltordnung ist damit das Herzstück der tarifvertraglichen Regelungen. Als 2006 der alte BAT (Bundes-Angestellten-Tarifvertrag) im Länderbereich (außer Hessen und Berlin) durch den TV-L (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder) abgelöst wurde, hatte man sich noch nicht auf eine neue Entgeltordnung verständigen können. Deshalb wurde damals vereinbart, dass die Eingruppierungsvorschriften des BAT vorübergehend weiter gelten. Lediglich die im BAT vorgesehenen automatischen Aufstiege und Vergütungsgruppenzulagen wurden außer Kraft gesetzt, weil es solche im neuen Tarifrecht nicht mehr gibt. Die Gewerkschaften hielten das für unproblematisch, da alle davon ausgingen, das neue Eingruppierungsrecht werde nach kurzer Zeit ebenfalls fertig sein. Doch die Arbeitgeber merkten, dass sich damit prima Geld sparen lässt, und zögerten die Verhandlungen immer weiter hinaus. Erst in der Tarifrunde 2011 gelang endlich eine Einigung, wenn auch unter Ausschluss der Lehrkräfte. Mit der Einigung konnten zumindest für einen Teil der Beschäftigten Ver-

besserungen durchgesetzt werden. Nachfolgend sollen die wichtigsten Veränderungen erläutert werden. Weitere Infos gibt es auf der Homepage der GEW unter www.gew.de.

Für wen gilt es?

- Das neue Eingruppierungsrecht gilt automatisch für alle, die
- ab Januar 2012 neu anfangen oder eine neue Tätigkeit übernehmen,
 - die unter den Geltungsbereich des TV-L fallen (auch für Beschäftigte des Landes Berlin, dessen Tarifrecht auf TdL-Tarifrecht verweist)
 - und für deren Tätigkeit die alten BAT- (und Arbeiter-)

Neues Eingruppierungsrecht TV-L		
gilt automatisch für	gilt nur auf Antrag für	gilt nicht für
		
Neueingestellte ab 01.01.2012	am 31.12.2011 vorhandene Beschäftigte	Lehrkräfte an Schulen und LfBA an Hochschulen

BILDUNG IST MEHRWERT!

Eingruppierungsvorschriften galten – damit sind Lehrkräfte ausgeschlossen, denn sie waren schon zu BAT-Zeiten ausgeschlossen.

Vorhandene Beschäftigte sollen auswählen können, ob für sie die Entgeltordnung oder die bisherigen Eingruppierungsregelungen gelten sollen. Ein entsprechender schriftlicher Antrag kann bis Ende 2012 gestellt werden – dazu unten mehr.

Eingruppierungsgrundsätze

Nach den Eingruppierungsgrundsätzen (§§ 12 und 13 TV-L) sind die Beschäftigten in die Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen ihre gesamte nicht nur vorübergehend ausübende Tätigkeit entspricht. Das entspricht dem, was auch früher schon geregelt war. Es bleibt auch dabei, dass eine geforderte Qualifikation ein Tätigkeitsmerkmal ist. Ist dieses Merkmal nicht erfüllt, erfolgt die Eingruppierung in die nächst niedrigere Entgeltgruppe, es sei denn, es handelt sich um Beschäftigte, die das Tätigkeitsmerkmal „sonstige Beschäftigte mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen“ erfüllen. Allerdings konnten sich die Gewerkschaften nicht mit ihrer Forderung durchsetzen, die Gleichwertigkeit der Kenntnisse und Erfahrungen nur auf die ausübende konkrete Tätigkeit der/des betreffenden Beschäftigten zu begrenzen. Es verbleibt deshalb dabei, dass gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen „hinsichtlich ihrer Breite und Tiefe“ den Kenntnisse und Erfahrungen entsprechen müssen, die auch Beschäftigte mit der formell geforderten Ausbildung besitzen.

Aufbau der Entgeltordnung

Die Entgeltordnung ist in vier Teile gegliedert, wobei die Teile II bis IV wiederum in Abschnitte und Unterabschnitte unterteilt sind. Teil I sind die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst, Teil II regelt die Tätigkeitsmerkmale für besondere Tätigkeiten bzw. Beschäftigtengruppen, wozu auch der Sozial- und Erziehungsdienst gehört. Wie das aussieht, zeigen die Beispiele in der Tabelle weiter unten. Neu ist unter anderem ein gesonderter Abschnitt von Teil II für Tätigkeiten in der Forschung, die bisher in den Vergütungsgruppen II a, I b, und I a (E 13 bis E 15) erfasst waren. Beschäftigte an Hochschulen, für die die Tätigkeitsmerkmale der Forschung nicht zutreffen, sind wie auch bisher in Teil I eingruppiert. Die Teile III und IV enthalten die Tätigkeits-

merkmale für Beschäftigte in körperlich/handwerklichen Tätigkeiten bzw. im Pflegedienst.

Grundsätzlich sind im Verhältnis zwischen dem Teil I und dem Teil II die Tätigkeitsmerkmale aus den jeweils spezielleren Abschnitten des Teils II anzuwenden. Wenn im Teil II nichts Entsprechendes geregelt ist, kommt dem Teil I in den Entgeltgruppen 1 bis 12 im gleichen Umfang eine „Aufgangfunktion“ zu wie im alten Eingruppierungsrecht. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber auch bei den nicht ausdrücklich im Teil II der Entgeltordnung genannten Tätigkeiten nicht willkürlich entscheiden kann, wie er sie bezahlen will.

Mit der Untergliederung der Abschnitte in Unterabschnitte sind keine rechtlichen Veränderungen gegenüber dem Status quo bezweckt. So regelt die Vorbemerkung zum Abschnitt 20 (Sozial- und Erziehungsdienst), dass die Unterabschnitte keine abschließenden speziellen Eingruppierungsregelungen sind. Das ist deshalb wichtig, weil auch weiterhin z.B. Erzieherinnen wie Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung eingruppiert sein können, wenn sie eine entsprechende Tätigkeit ausüben und über gleichwertige Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.

Was verändert sich?

Abgesehen von Verbesserungen bei den Ingenieuren betreffen die wesentlichen Änderungen die Beschäftigten in den Entgeltgruppen 2 bis 8, die bei einer Fortgeltung des BAT/BAT-O nach einer höchstens sechsjährigen Bewährung in eine höhere Vergütungsgruppe aufgestiegen wären. Wie sich aus der nachfolgenden Tabelle (ohne handwerklichen Erziehungsdienst) ergibt, gehören hierzu auch eine Reihe von Beschäftigtengruppen im Sozial- und Erziehungsdienst. Da es sich um eine neue Eingruppierung und nicht mehr um Aufstiege handelt, sind die Beschäftigten ab 1.1.2012 bereits mit Beginn ihrer Tätigkeit in die jeweilige höhere Entgeltgruppe eingruppiert und müssen nicht erst die Zeit einer Bewährung zurücklegen.

Zulagen

Neben der so genannten Heimzulage, die nach wie vor in unveränderter Höhe von 61,36 Euro bzw. 30,68 Euro gezahlt wird, erhalten die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst eine dynamisierungsfähige Entgeltgrup-



penzulage. Die Tarifvertragsparteien wollen mit der Entgeltgruppenzulage einen Ausgleich für die seit 1. November 2006 weggefallenen Vergütungsgruppenzulagen schaffen. Deshalb wird eine solche Zulage in denjenigen Fällen gezahlt, in denen bei Fortgeltung des BAT/BAT-O nach einer höchstens sechsjährigen Bewährung eine Vergütungsgruppenzulage gezahlt worden wäre. Das Kriterium der höchstens sechsjährigen Bewährung schließt auch die Zeiten einer Bewährung für einen vorausgegangenen Bewährungsaufstieg ein. So erhalten zum Beispiel Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit keine Entgeltgruppenzulage, weil nach den BAT/BAT-O-Regelungen die gesamte Bewährungszeit mehr als sechs Jahre betragen hat (drei Jahre von BAT VI b/5 nach BAT V c/5 und Vergütungsgruppenzulage nach weiteren vier Jahre in BAT V c/5). Das gleiche gilt für Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter/ Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen

mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit (BAT V b/10 nach zwei Jahren BAT IV b/17 und Vergütungsgruppenzulage nach weiteren sechs Jahren in BAT IV b/17).

Neu ist, dass die Entgeltgruppenzulagen bereits mit Beginn der Tätigkeit gezahlt werden. Eine Entgeltgruppenzulage erhalten nach wie vor auch diejenigen, denen auch nach BAT von Anfang an eine Vergütungsgruppenzulage ohne eine vorausgegangene Bewährungszeit zugestanden hat.

Überleitung in die neuen Eingruppierungsregelungen

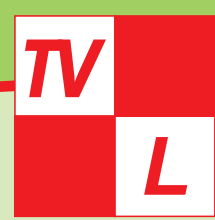
Die Beschäftigten, die über den 31. Dezember 2011 hinaus vom selben Arbeitgeber in gleicher Tätigkeit beschäftigt sind, können sich aussuchen, ob für sie das neue Eingruppierungsrecht gelten soll. Das betrifft sowohl diejenigen, die zum 1. November 2006 aus dem BAT/BAT-O in den

Beschäftigte	bisherige Eingruppierung (BAT/BAT-O)	bisherige Eingruppierung TV-L	Eingruppierung ab 01.01.2012
Kinderpflegerin mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit ¹⁾	VIII VII/2 nach zweijähriger Bewährung in VIII	E 3 keine Stufe 6	E 5/2
Kinderpflegerin mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit ¹⁾	VII/1 VI b/1 nach fünfjähriger Bewährung in VII/1	E 5	E 6
Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit ¹⁾	VI b/5 V c/7 nach dreijähriger Bewährung in VI b/5	E 6	E 8/2
Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit ¹⁾ mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten	V c/5 V b/5 nach vierjähriger Bewährung in V c/5	E 8	„kleine“ E 9 ^{2)/2}
Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit	V c/8 V b/6 nach vierjähriger Bewährung in V c/8	E 8	„kleine“ E 9 ^{2)/3}

1) Gilt auch für sowie sonstige Beschäftigte mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen in entsprechenden Tätigkeiten.

2) Kleine“ E 9 bedeutet: Die Stufe 3 wird nach 5 Jahren in Stufe 2 und die Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3 erreicht. Die Stufen 5 und 6 entfallen.

BILDUNG IST MEHRWERT!



BILDUNG IST MEHRWERT!

TV-L übergeleitet wurden, als auch die Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis zwischen dem 1. November 2006 und dem 31. Dezember 2011 begonnen hat. Sie haben ein entsprechendes Antragsrecht gegenüber dem Arbeitgeber, das sie noch bis zum 31. Dezember 2012 ausüben können. Über die Details der Überleitung wird die GEW die betroffenen Mitglieder ausführlicher informieren, sobald die Redaktionsverhandlungen zum Überleitungsrecht abgeschlossen sind.

Lehrkräfte

Für Lehrkräfte an allgemein- und berufsbildenden Schulen und für Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Hochschulen gibt es immer noch kein tarifliches Eingruppierungsrecht. Für diese Beschäftigten bestimmen weiterhin die Besoldungsgesetze bzw. über Richtlinien die Arbeitgeber die jeweils maßgebliche Entgeltgruppe. Die Forderung nach einer tariflichen Entgeltordnung für Lehrkräfte ist deshalb für die GEW mit dem neuen Eingruppierungsrecht zum TV-L noch nicht vom Tisch.

Im Ergebnis der Tarifrunde 2011 hatte die TdL zumindest zugesichert, dass sie in ihren Eingruppierungsrichtlinien das nachvollzieht, was für die Beschäftigten gilt, die unter

das tarifliche Eingruppierungsrecht fallen. Konkret heißt das, dass Lehrkräfte in den Entgeltgruppen unterhalb der Entgeltgruppe 9, für die in den Richtlinien nach einer höchstens sechsjährigen Bewährungszeit ein Aufstieg möglich war, aus derjenigen Entgeltgruppe bezahlt werden sollen, die der Aufstiegsgruppe entspricht. Bislang hat die TdL ihre Richtlinien noch nicht geändert. Die GEW wird dies nachdrücklich einfordern. Zugleich wird die GEW darauf dringen, dass entsprechende Änderungen auch in denjenigen Bundesländern vorgenommen werden, die eigene Eingruppierungsrichtlinien für ihre angestellten Lehrkräfte anwenden.

Wo gibt es weitere Informationen?

Die neuen Eingruppierungsregelungen sind auszugsweise auf der Homepage der GEW veröffentlicht. Hier steht auch die Tabelle mit den Beträgen der Entgeltgruppenzulagen. Bis Januar 2012 wird die GEW einen Vergleichsrechner erstellen, aus dem betroffene GEW-Mitglieder ersehen können, ob sich für sie der Antrag auf Überleitung in das neue Eingruppierungsrecht lohnt.

Mehr Infos zur GEW finden Sie im Internet: www.gew.de

GEW stärken – ich bin dabei

Bitte in Druckschrift ausfüllen.

Vorname/Name _____

Straße/Nr. _____

Land/PLZ/Ort _____

Geburtsdatum/Nationalität _____

Bisher gewerkschaftlich organisiert bei _____ von _____ bis _____ (Monat/Jahr)

Telefon _____ Fax _____

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten und seine Zahlungen daraufhin regelmäßig zu überprüfen. Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag erkenne ich die Satzung der GEW an und ermächtige die GEW zugleich widerruflich, den von mir zu leistenden Mitgliedsbeitrag vierteljährlich von meinem Konto abzubuchen.

Ort/Datum _____ Unterschrift _____

Ihr Mitgliedsbeitrag:
- BeamtInnen zahlen 0,75 Prozent der Besoldungsgruppe und -stufe, nach der sie besoldet werden.
- Angestellte zahlen 0,7 Prozent der Entgeltgruppe und Stufe, nach der vergütet wird.
- Der Mindestbeitrag beträgt immer 0,6 Prozent der untersten Stufe der Entgeltgruppe I des TVöD.

Ihre Daten sind entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt.

E-Mail _____

Berufsbezeichnung /-ziel _____ beschäftigt seit _____ Fachgruppe _____

Name/Ort der Bank _____

Kontonummer _____ BLZ _____

Tarif-/Besoldungsgebiet _____

Tarif-/Besoldungsgruppe _____ Stufe _____ seit _____

Bruttoeinkommen € monatlich (falls nicht öffentlicher Dienst) _____

Betrieb/Dienststelle _____ Träger des Betriebes/ der Dienststelle/ der Schule _____

Straße/Nr. des Betriebes/der Dienststelle _____ PLZ/Ort _____

- Arbeitslose zahlen ein Drittel des Mindestbeitrages.
- Studierende zahlen einen Festbetrag von 2,50 Euro.
- Mitglieder im Referendariat oder Praktikum zahlen einen Festbetrag von 4 Euro.
- Mitglieder im Ruhestand zahlen 0,66 Prozent ihrer Ruhestandsbezüge.
Weitere Informationen sind der Beitragsordnung zu entnehmen.



... Online Mitglied werden unter:
www.gew.de/Mitgliedsantrag.html

November 2011

Beschäftigungsverhältnis

- Honorarkraft
- angestellt
- beamtet
- teilzeitbeschäftigt mit _____ Prozent
- teilzeitbeschäftigt mit _____ Std./Woche
- in Rente/pensioniert
- Altersteilzeit
- befristet bis _____
- arbeitslos
- beurlaubt ohne Bezüge
- im Studium
- in Elternzeit
- Referendariat/ Berufspraktikum
- Sonstiges _____

Bitte per Fax an
**069/78973-102 oder
GEW-Hauptvorstand,
Reifenberger Str. 21,
60489 Frankfurt**

Vielen Dank!
Ihre GEW